

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 22. März 2024** findet um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses**, Dorfstraße 18, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Schulentwicklungsplanung Bildungszentrum und Lindenschule
5. Planungsvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Gemeinde Bodnegg zum Radweglückenschluss Sigmarshofen - Rosenharz
6. Redaktionsstatut der Gemeinde Bodnegg - Beratung und Beschlussfassung
7. Verschiedenes und Bekanntgaben
8. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Patrick Söndgen
Bürgermeister

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

Die Sitzungsunterlagen mit Sachverhaltsschilderung und Beschlussvorschlag können Sie der Homepage der Gemeinde entnehmen.

Dazu folgen Sie entweder dem Pfad www.bodnegg.de – Rathaus – Unterlagen/Termine und dem entsprechenden Datum der Sitzung, oder nutzen den nachfolgenden QR-Code:



Bürgerfragestunde:

Hier haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche – die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.



Schulentwicklungsplanung Bildungszentrum und Lindenschule

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 4

für Sitzung am: 22.03.2024

erstellt von: Bürgermeister/Söndgen

Aktenzeichen: 200.322

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 10.06.2022, hat der Gemeinderat die Projektgruppe Bildung und Region (biregio), aus Bonn, zur **Schulentwicklungsplanung mit Raumoptimierung** beauftragt.

Die Auftragsvergabe sollte über folgende Themenbereiche Aufschluss geben:

- Detaillierte Darstellung der Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen der Schulen in der Gemeinde Bodnegg;
- Erfassung der aktuellen Struktur der Schule hinsichtlich von Merkmalen wie Geschlecht, Migration, Inklusion sowie vor allem Ganztags und Betreuung;
- Ermittlung der Veränderung der Schülerzahlen von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe;
- Prognose der Schülerzahlen für die kommenden 6 Jahre unter Berücksichtigung der Wanderungsbewegungen, der sich durch diverse Effekte (Neubauvorhaben, Flüchtlingsbewegungen, Generationswechsel, Wahlmöglichkeiten der Eltern) ergeben;
- Erfassung von Pendlerströmen (Ein- und Auspendler) und von Übergängen (von der Primar- in die Sekundarstufe) in den letzten Jahren sowie Prognose des zukünftigen Übergangsverhaltens und somit des Schülerpotenzials für die weiterführenden Schulen vor Ort;
- Prognose der Gesamtschülerzahl der kommenden 15 Jahre (Beantwortung der Frage, ob die skizzierte Entwicklung der näheren Zukunft von längerer Natur ist oder ob es sich um kurzfristige Ausreißer handelt);
- Entwurf eines umfassenden und zukunftsfähigen Raumprogramms mit allen Aspekten der pädagogischen Entwicklungen, des Ganztags, der Inklusion, der Differenzierung usw.

Die Ergebnisse werden in der Gemeinderatssitzung präsentiert.

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnisnahme



Planungsvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Gemeinde Bodnegg zum Radweglückenschluss Sigmarshofen - Rosenharz

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 5

für Sitzung am: 22.03.2024

erstellt von: Bürgermeister/Söndgen

Aktenzeichen: 652.4

Sachverhalt:

In seiner Novembersitzung 2024 konnte der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zum Radweglückenschluss Sigmarshofen – Rosenharz fällen. Dies war Grundlage für die Vorlage einer Planungsvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Gemeinde Bodnegg.

Am Montag, 06.12.2023 wurde der Entwurf der Planungsvereinbarung nochmals dahingehend angepasst, dass die unter § 8 aufgeführte Baudurchführung, durch die Straßenbauverwaltung¹ übernommen wird. Hintergrund dieser Aufnahme in das Vertragswerk sind die fehlenden personellen Ressourcen seitens der Gemeinde Bodnegg. Hätte die Gemeinde Bodnegg auch die Baudurchführung übernommen, wäre dies zwar vom Land mit einem Verwaltungskostenzuschlag gewürdigt worden, jedoch hätte die Gemeinde das notwendige Personal hierfür akquirieren und anstellen müssen.²

Bei einem persönlichen Termin mit dem Regierungspräsidium und den Bürgermeistern der Gemeinden Grünkraut und Bodnegg wurde mitgeteilt, dass der Inhalt des § 8 noch abgeklärt werden müsse. Am Montag, den 19.02.2024 wurde von Seiten des Regierungspräsidiums bestätigt, dass kein Änderungsbedarf mehr bestehe.

Folglich kann der Gemeinderat den Bürgermeister ermächtigen, die Planungsvereinbarung zu zeichnen.

Anteil der Planungskosten auf Gemarkung Grünkraut

Für den Fall, dass die in § 2 Abs. 3 aufgeführte Variantenuntersuchung dazu führt, dass der Radweg unmittelbar entlang der Landesstraße L335 gebaut wird, befindet sich eine Teilstrecke noch auf der Gemarkung Grünkraut.

Von Seiten der Gemeinde Grünkraut wurde vorgeschlagen, dass die anteiligen Grunderwerbs- und Planungskosten auf Gemarkung Grünkraut, nach Fertigstellung des Radweges, bilateral zwischen den Gemeinden abgerechnet werden.³

Haushaltsmittel

¹ Referat 47.3 – Straßenbau Süd – Straßenbauverwaltung

² Gleiche Vorgehensweise wie die Gemeinde Grünkraut

³ Bestätigung von Bürgermeister Lehr (Az: 652.4 Mail vom 26.02.2024)

Im aktuellen Haushalt sind 80.000€ für die Planungskosten veranschlagt. Die Verwaltung weist nochmals darauf hin, dass die Planungskosten auf einer Grobkostenschätzung basieren.

Weiteres Vorgehen

Nachdem der Gemeinderat einer Zeichnung des Vertrags zugestimmt hat, werden Planungsbüros angefragt und zur Abgabe eines Honorarangebots aufgefordert.

Gemäß Planungsvereinbarung werden die Vergaben einvernehmlich mit dem Regierungspräsidium getroffen.

Der finanzielle Anteil der Planungskosten bezieht sich dabei auf folgende Punkte:

1. Grundlagenermittlung
2. Vorplanung
3. Entwurfsplanung
4. Genehmigungsplanung
5. Ausführungsplanung

Die angedachte Variantenuntersuchung bezieht sich dabei auf § 2 Abs. 3 der Planungsvereinbarung:

„Die Radverkehrsführung zwischen Sigmarshofen und Rosenharz führt nicht zwingend entlang der Landesstraße. Ganz oder auch abschnittsweise sollen weitere geeignete Radverkehrsführungen über das vorhandene kommunale Straßennetz untersucht werden. Die möglichen Radverkehrsführungen müssen in einer Variantenuntersuchung im Rahmen der Vorplanung betrachtet werden. (...)“



Abbildung 1 Gemeindegrenze (Rot), die Fläche nördlich der Grenze ist die Gemarkung Grünkrauts

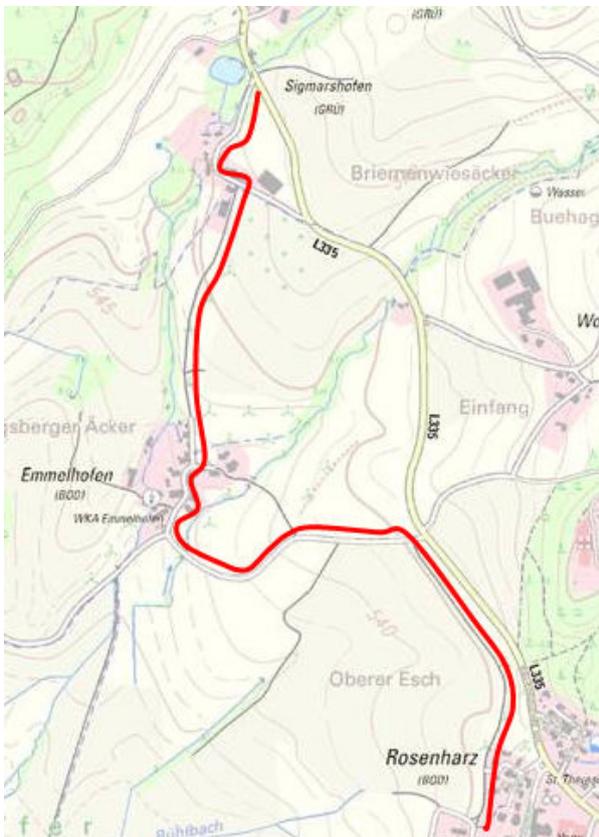


Abbildung 2 Variante entlangüber Sigmarshofen - Emmelhofen und L335



Abbildung 3 Abbildung 2 Übersicht Gemeindeeigentum (Gelb) und Landeseigentum (Türkis)

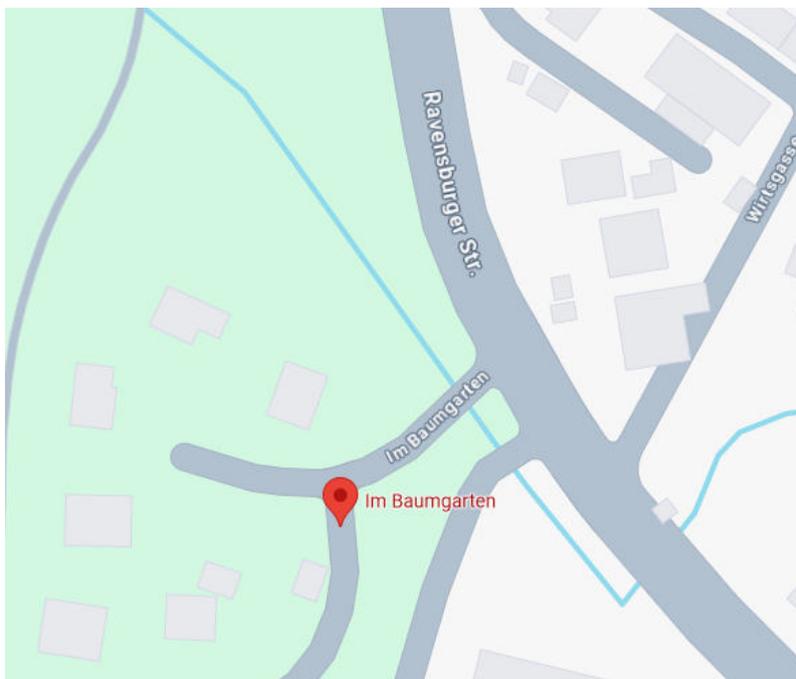


Abbildung 4 Ende des Radwegs Im Baumgarten

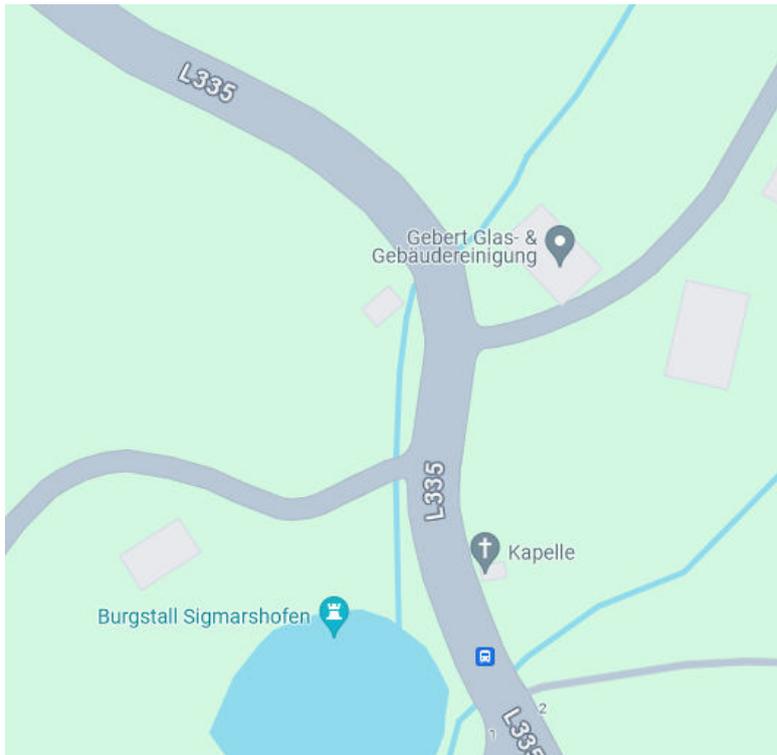


Abbildung 5 Beginn in Sigmarshofen

Anlage 1: Entwurf der Planungsvereinbarung vom 19.02.2024

**Error! Reference source not found.Error! Reference source not found.Error!
Reference source not found.**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung der Planungsvereinbarung, basierend auf dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Planungsvereinbarung, zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Gemeinde Bodnegg.

ENTWURF

Vereinbarung

zwischen

dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen
Referat 47.3 – Straßenbau Süd
-Straßenbauverwaltung-

und

der Gemeinde Bodnegg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Söndgen
-Gemeinde-

über

**die Planung eines Radweges
im Zuge der L 335 zwischen Sigmarshofen und Rosenharz**

Präambel

Die Radwegeverbindung zwischen Sigmarshofen und Rosenharz ist kein Teil des Bedarfsplans Radverkehr des Landes Baden-Württemberg. Daher scheidet eine Planung des Radwegabschnittes durch das Land aus.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Kommunen Planung und Bau eines straßenbegleitenden Radwegs an einer Bundes- oder Landesstraße für das Land gegen Kostenerstattung übernehmen, die nicht Teil des Bedarfsplans sind, aber hohe Relevanz für den Radverkehr besitzen.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat auf Antrag des Regierungspräsidiums am 06.11.2023 die hohe Relevanz des Abschnittes für den Radverkehr bestätigt und der Planung sowie Ausführung des Radweges zwischen Sigmarshofen und Rosenharz zugestimmt.

Die Gemeinde Bodnegg hat sich mit Schreiben vom 11.11.2023 bereit erklärt, die Planungen für den Radwegeabschnitt zu übernehmen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Durchführung der Planung von den Leistungsphasen 1 bis 6 gemäß HOAI durch die Gemeinde.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Schließung der Lücke im Radwegenetz, die Planung für einen Radweg zwischen Sigmarshofen und Rosenharz aufzunehmen. Der Radweg wird mit einer Regelbreite von 2,50 m angelegt.
Mit der Herstellung des Radweges wird ein wichtiger Beitrag zur Verkehrssicherheit entlang der L 335 geleistet.
- (2) Die Vereinbarung regelt die Durchführung der gesamten Planung (inklusive Vermessung, Variantenuntersuchungen, Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP), Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP), die erforderliche Boden- und Baugrunduntersuchungen sowie die erforderliche Deklaration des Aushubmaterials nach der Mantelverordnung), Erstellung des Vorentwurfs mit Kostenberechnung, die Erlangung des Baurechts sowie das Aufstellen der Ausführungsplanung mit Leistungsverzeichnis und Baubeschreibung.
Erforderliche Gutachten sind Bestandteil der Planungsleistungen.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme ergeben sich aus den beigefügten Feldkarten
Der Radweg soll am bestehenden Radweg in Sigmarshofen anschließen / beginnen und in Rosenharz im Einmündungsbereich „Im Baumgarten“ enden. Am Bauende in Rosenharz ist auch eine Überleitung in den Mischverkehr auf der Landesstraße zu planen
- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßengesetz Baden-Württemberg, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Durchführung der Planung

- (1) Die Federführung für die Abwicklung der gesamten Planungsleistung obliegt der Gemeinde. Die zu beteiligenden Ingenieurbüros werden einvernehmlich mit der Straßenbauverwaltung ausgewählt.
- (2) Es wird angestrebt, das Baurecht ohne förmliches Rechtsverfahren als Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz mit einer Freistellungsentscheidung zum Baurecht zu bringen. Dazu sind die Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), der Grundstückseigentümer und Pächter sowie der Leitungsträger erforderlich.

- (3) Die Radverkehrsführung zwischen Sigmarshofen und Rosenharz führt nicht zwingend entlang der Landesstraße. Ganz oder auch abschnittsweise sollen weitere geeignete Radverkehrsführungen über das vorhandene kommunale Straßennetz untersucht werden. Die möglichen Radverkehrsführungen müssen in einer Variantenuntersuchung im Rahmen der Vorplanung betrachtet werden. Dabei sind alle Varianten hinsichtlich Verkehrssicherheit, Länge, Umweltverträglichkeit sowie auch Kosten unter Betrachtung der erforderlichen Bauwerke vergleichend zu untersuchen.
- (4) Die Straßenbauverwaltung ist eng in alle Planungsentscheidungen, insbesondere bei der Festlegung der zu untersuchenden Varianten sowie in die Festlegung von Bauwerken, wie Brücken und Stützwände, einzubinden.
- (5) Die von der Gemeinde aufgestellte Planung wird von der Straßenbauverwaltung straßenbaulich genehmigt. Die Gemeinde lässt der Straßenbauverwaltung den abgestimmten Vorentwurf zur Genehmigung zukommen. Der Vorentwurf nach RE 2012 soll dabei folgende Unterlagen enthalten: *Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Lagepläne, Höhenpläne, Regelquerschnitt, Querprofile min. alle 20 m sowie an Zwangspunkten, Bauwerkskizzen, Kostenberechnung nach AKVS, Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis, Landschaftspflegerische Begleitplanung einschl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtliche Untersuchung, Boden- und Baugrundgutachten.*
- (6) Die Gemeinde holt die für die Plangenehmigung erforderlichen Zustimmungen der betroffenen Träger öffentlicher Belange TÖB (i. d. R. Verkehrsbehörde, Polizei, Straßenamt, Naturschutz, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft) ein. Die für die Zustimmung der TÖB notwendigen Gutachten und Untersuchungen sind zu erarbeiten. Der Umfang der erforderlichen u. a. umwelt-, naturschutzfachlichen oder wasserwirtschaftlichen Untersuchungen ist mit dem jeweils betroffenen TÖB im Einzelnen abzustimmen.
- (7) Die Gemeinde stimmt die Planung mit allen betroffenen Leitungsträgern ab.
- (8) Anschließend erstellt die Gemeinde die baureife Ausführungsplanung (Bauentwurf) einschließlich LAP sowie Leistungsbeschreibungen für den Bau des Rad- und Gehweges.
- (9) Für die Entwurfs-/Genehmigungsplanung ist seitens der Gemeinde ein Sicherheitsaudit durchführen zu lassen.

§ 3

Grunderwerb

Die Gemeinde holt die erforderlichen Bauerlaubnisse der von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter ein. Der notarielle Grunderwerb erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Referat 41.

Die Straßenbauverwaltung erstattet der Gemeinde die benötigten Flächen ohne Verzinsung zu den gültigen Bodenrichtwerten.

II. Kostenverteilung

§ 4

Planungskosten

- (1) Das Regierungspräsidium vergütet der Gemeinde die Planungskosten mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 5,0 % der genehmigten Bau- und Grunderwerbskosten (brutto) des Vorentwurfs nach AKVS.
- (2) Vor der Beauftragung geeigneter Auftragnehmer legt die Gemeinde die Angebote der Straßenbauverwaltung zur Prüfung und Zustimmung vor.

§ 5

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, den nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteil zu leisten. Dies gilt auch, wenn die Baudurchführung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht zustande kommt. Die Straßenbauverwaltung erstattet keine durch Verzinsung entstehenden Kosten.
- (2) Die von der Straßenbauverwaltung zu zahlenden Beträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig.

III. Sonstige Regelungen

§ 6

Beachtung von Vorschriften und Weisungen

Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Durchführung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und technischen Vorschriften sowie die ihr von der Straßenbauverwaltung mitgeteilten Verwaltungsvorschriften und Erlasse zu beachten. Die Gemeinde unterliegt hinsichtlich der mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen der Straßenbauverwaltung.

§ 7

Freistellung von Ansprüchen

Die Gemeinde stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Gemeinde bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.

§ 8

Baudurchführung

Nach Vorliegen der baurechtlichen sowie der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen übernimmt die Straßenbauverwaltung die Baudurchführung.

Über die Baudurchführung ist zu gegebener Zeit eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

§ 9

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Zwei Fertigung erhält die Gemeinde und zwei Fertigungen die Straßenbauverwaltung.

Anlagen:

2 Feldkarten

Für die Gemeinde Bodnegg:

Bodnegg,

Für die Straßenbauverwaltung:

Ravensburg,

.....
Patrick Söndgen
Bürgermeister

.....
Kristian Siebert
Ltd. Baudirektor



Redaktionsstatut der Gemeinde Bodnegg - Beratung und Beschlussfassung

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 6

für Sitzung am: 22.03.2024

erstellt von: Bürgermeister/Söndg
en

Aktenzeichen: 047.13

Sachverhalt:

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger öffentlicher Mitteilungen und zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Gemeindeangelegenheiten, gibt die Gemeinde Bodnegg das Amtsblatt „Bodnegger Mitteilungen“ heraus. Bislang gibt es für das Bodnegger Amtsblatt lediglich interne Regelungen/ Handhabungen im Umfang mit Veröffentlichungen von gemeindeeigenen Einrichtungen, Vereinen und Institutionen.

Dies sollte nun formal verbindlich werden, damit künftige Handhabungen, z.B. im Rahmen von Wahlen, per Gemeinderatsbeschluss klar geregelt sind.

Weitere Regelungen:

Titelseite

In Vorberatung des Redaktionsstatuts, wurde von Seiten des Gemeinderats die Frage nach der Belegung der Titelseite gestellt.

Die Sachbearbeitung des Amtsblattes führt hierfür eine Liste, in welche sich eine Organisation eintragen lassen kann, um das Titelblatt zu reservieren. Gemeindliche Veranstaltungen und Informationen wird der Vorzug gewährt, ansonsten gilt die Reservierung.

Wahlen

Das Redaktionsstatut ist nur ein Grundsatzdokument und kann folglich nicht alle Sachverhalte vorhersehen und regeln. Die Beschlüsse der Vergangenheit, insbesondere zu Wahlen, werden mithin nicht durch den Erlass des Redaktionsstatuts aufgehoben und haben folglich nach wie vor ihre Gültigkeit.¹

Beschlussvorschlag:

¹ Bspw. 1-malige Veröffentlichung einer Aufstellungsversammlung oder 1-malige Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (vorbehaltlich der 4 Wochen Sperrfrist vor der Wahl).

Der Gemeinderat beschließt das in der Anlage beigefügte Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Bodnegg.

Gemeinde Bodnegg

Redaktionsstatut



Fassung vom 26.02.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Grundsätze	3
§ 2 Inhalt	4
§ 3 Veröffentlichungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, Bewerber und Bewerberinnen	6
§ 4 Kirchennachrichten, Vereinsnachrichten	7
§ 5 Einreichung von Veröffentlichungen	7
§ 6 Beilagen	7
§ 7 Verantwortung	7
§ 9 Gewährleistung	8
§ 10 Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg hat für das gemeindeeigene Amtsblatt in seiner Sitzung vom

22.03.2024 folgendes Redaktionsstatut erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde und sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Bodnegg ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 1 GemO).

(2) Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Bodnegger Mitteilungen“. Es erscheint im Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, Kornwestheim, in der Regel wöchentlich mit ca. 51 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist in der Regel donnerstags. Abweichungen sind mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes möglich.

(3) Redaktionsschluss ist derzeit montags, 21.00 Uhr, soweit dieser wegen eines Feiertags nicht vorverlegt wird. Später eingehende Beiträge werden nicht veröffentlicht. Eine evtl. Änderung erfolgt in direkter Absprache zwischen Verlag und Gemeindeverwaltung.

§ 2 Inhalt

(1) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.

(2) In das Amtsblatt werden insbesondere aufgenommen:

1. Amtlicher Teil:

- Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen der Gemeinde Bodnegg sowie Mitteilungen und Informationen des Landratsamtes Ravensburg, des Regierungspräsidiums Tübingen und anderer Behörden, soweit diese einen örtlichen, relevanten Bezug zur Gemeinde Bodnegg aufweisen,
- Beiträge des Bürgermeisters (z.B. Wahlaufrufe, Weihnachtsgrüße, Stellungnahmen, etc.)

2. Nichtamtlicher Teil:

- Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Kindergärten und Schulen,
- Berichte über Veranstaltungen von Parteien, Wählervereinigungen oder Bewerbern, welche in der Gemeinde Bodnegg wählbar sind (§ 3),
- Nachrichten der am Ort vertretenen Kirchengemeinden (s. § 4),
- Vereinsnachrichten (s. § 4).

Es besteht im nichtamtlichen Teil kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von eingereichten Wortbeiträgen, Bildern oder Illustrationen.

3. Anzeigenteil:

- Werbe- und Privatanzeigen.

Der Anzeigenteil obliegt der Verantwortung des beauftragten Verlags. Anzeigen, die einen sittenwidrigen, anrühigen oder strafbaren Inhalt haben, sind nicht zugelassen. Im Anzeigenteil ebenfalls nicht zugelassen sind Kollektivseiten, auf denen Textbeiträge mit begleitenden Werbeanzeigen vermischt werden. Anzeigen von Parteien, Wählervereinigungen und Bewerbern zur Wahlwerbung sind grundsätzlich zugelassen, jedoch sind zu jeder Zeit allgemeine gesetzliche Vorschriften, besondere presserechtliche

Bestimmungen sowie die gemeindlichen Regelungen, wie z.B. Gemeinderatsbeschlüsse, zur Wahlwerbung einzuhalten. Werbeanzeigen im letzten Mitteilungsblatt vor der Wahl sind nicht mehr zulässig.

4. Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden:

- Beiträge von Privatpersonen,
- Kommentare,
- Leserbriefe,
- sonstige tages- und parteipolitische Beiträge,
- Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen,
- polemische oder tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts.

(3) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse, die nicht meinungsbildende Inhalte haben, können im nichtamtlichen Teil aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall das Bürgermeisteramt.

(4) „Ankündigungen“ im Sinne des Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

(5) Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

(6) Die Entscheidung über die Veröffentlichung, Größe und Form der Artikel obliegt dem Bürgermeisteramt. Das Bürgermeisteramt behält sich vor, Berichterstattungen zu redigieren, zu kürzen oder abzulehnen.

§ 3 Veröffentlichungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, Bewerber und Bewerberinnen

(1) Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben.

(2) Veröffentlichungsberechtigt sind außerdem Bewerber, welche in der Gemeinde Bodnegg wählbar sind.

(3) Um den Charakter des Mitteilungsblattes zu erhalten, muss eine über die örtlichen Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

(4) In den letzten vier Wochen vor einer Wahl oder Abstimmung erfolgen keine Veröffentlichungen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Wahl haben. Es sind lediglich reine Veranstaltungshinweise zugelassen. In diesen Hinweisen sind jedoch „Werbetexte“ oder „Parteislogans“ nicht erlaubt.

§ 4 Kirchennachrichten, Vereinsnachrichten

(1) In der Rubrik „Kirchennachrichten“ werden Berichte, vor allem Gottesdienst- und Veranstaltungshinweise der örtlichen Kirchengemeinden und deren nachgeordneten Organisationen veröffentlicht.

(2) In der Rubrik „Vereinsnachrichten“ werden Bekanntmachungen der örtlichen Vereine und Organisationen, Hinweise auf örtliche Veranstaltungen, Spiel- und Wettkämpfe und Berichterstattungen über deren Inhalt und Verlauf. Dazu gehören auch Berichte über Partnerschaftsaktivitäten.

(3) Texte und Fotos müssen dem Bürgermeisteramt bei Redaktionsschluss vorliegen.

(4) Das Bürgermeisteramt behält sich vor, im Nachgang Begrenzungen zum Umfang von Kirchen- und Vereinsnachrichten vorzunehmen.

§ 5 Einreichung von Veröffentlichungen

Beiträge sind nach Möglichkeit per E-Mail als Datei im Word- oder pdf-Format einzureichen. Bilder werden ausschließlich im jpg-Format entgegengenommen. Bei der Einreichung von Bildmaterial und Textbeiträgen sind die Urheberrechte durch die verantwortlichen Schriftführer bzw. Pressewarte zu prüfen.

§ 6 Beilagen

(1) Zum Hinweis auf besondere Veranstaltungen wird den örtlichen Vereinen und Kirchengemeinden die Möglichkeit eingeräumt, kostenpflichtig mit dem Amtsblatt ein Einlageblatt/einen Flyer zu verteilen. Für die Entgegennahme und Verteilung ist der Verlag verantwortlich.

(2) Das Einlegen von privater Werbung (von privaten Organisationen und Gruppen, Firmen) in das Amtsblatt ist nicht möglich.

§ 7 Verantwortung

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für die Kirchen- und Vereinsnachrichten die jeweilige Kirche bzw. der Vorstand des jeweiligen Vereins. Für den übrigen Inhalt ist der Verlag verantwortlich.

§ 9 Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Bodnegg ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Bodnegg (www.bodnegg.de) in Kraft.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Bodnegg, den

Patrick Söndgen
Bürgermeister